

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 26/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

Zugestellt am
23. Juli 1968

g e g e n

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28.
Juni 1968 durch Urteil ohne mündliche Verhandlung
nach § 124 Abs. 2 SGG unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. J a n i	und
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r	

für Recht erkannt:

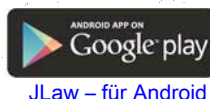
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 2. November 1967
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgerichts zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 7. Dezember 1954, der den Widerspruchsbescheid vom 12. November 1954 ausführte, wurden beim Kläger als Schädigungsfolgen

1. Reizlose Narben nach Granatsplitterverletzung an Kopf, rechter Schulter, Rücken, Ober- und Unterschenkel links und rechts, rechtem Daumen und linkem Zeigefinger.

2. Bänderschwäche des rechten Kniegelenks,

hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), mit einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. anerkannt. Die Anerkennung der weiter geltend gemachten Gesundheitsschäden wurde im Widerspruchsbescheid vom 12. November 1954 abgelehnt, weil diese teils anlage- und schicksalsbedingt seien (Bildung eines freien Gelenkkörpers am Ellenbogen, Bandscheibenschädigung an der Brustwirbelsäule, geringe Stabsichtigkeit beiderseits, vegetative Dystonie), teils bei den Untersuchungen nicht hätten festgestellt werden können (Herz-, Kreislauf-, Leber-, Meniskus- und Hirnschädigung). Das Sozialgericht (SG) hat Dr. M., Dr. B., Dr. B., Dr. C. und Dr. W. als medizinische Sachverständige gehört und den Beklagten mit Urteil vom 15. November 1963 verurteilt, als weitere Schädigungsfolgen "Versteifung des rechten Acromioclaviculargelenks, leichte Beugekontraktur des rechten Knies und leichte Muskelschwächung am rechten Oberschenkel, Granatstecksplinter im linken Oberschenkel sowie geringe Cortischädigung rechts" anzuerkennen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger die zusätzliche Anerkennung von

1. Wackelknie mit Arthrose und Bewegungseinschränkung des rechten Kniegelenks;
2. Granatsplitterverletzung der linken Oberschenkel-

- 3 -



- 3 -

muskulatur mit neuralgischen Beschwerden im linken Bein;

3. Rezidivierenden Reizzuständen bei Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks durch Versteifung des Acromioclaviculargelenks;
4. Schädigung des rechten Armnervengeflechts (Armnervenplexusschädigung mit Ulnariparese rechts);
5. Teilversteifung des linken Zeigefingergrundgelenks nach Abrißfraktur an der Grundgliedbasis;
6. Linkskonvexskoliose mit Bandscheibenschädigungen und habitueller Wirbeldislokation sowie Verschlimmerung der Scheuermann'schen Erkrankung im Brustwirbelsäulenbereich;
7. Hirndauerschaden, wie Konzentrationsschwäche, Kopfschmerzen, Kopfdruck, Vergeßlichkeit, Merkfähigkeitsschwäche, Schlafstörungen, Ermüdbarkeit, Schweißausbrüche, gelegentlichem Schwindel und zeitweiliger Reizbarkeit, sowie

Beschädigtenrente ab 1. Juli 1950 nach einer MdE um insgesamt 80 v.H. begehrt. Während des Berufungsverfahrens wurde der Antrag des Klägers, ihm gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG Versorgung als Kannleistung zu gewähren, mit Bescheid vom 11. März 1966 abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 2. November 1967 zurückgewiesen. Der Bescheid vom 11. März 1966 sei nach § 96 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden. Ein Wackelknie am rechten Kniegelenk mit Arthrose bestehe nicht, eine Bänderschwäche des rechten Kniegelenks mit leichter Beugekontraktur des rechten Knies sei bereits als Schädigungsfolge festgestellt. Auch Granatstecksplitter im linken Oberschenkel seien als Schädigungsfolge anerkannt, Neuralgien im linken Bein seien nicht nachgewiesen. Eine Versteifung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

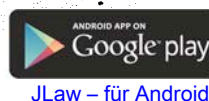
des rechten Acromioclaviculargelenks sei ebenfalls bereits als Schädigungsfolge festgestellt; die rezidivierenden Reizzustände und die über die durch die Versteifung bedingte Behinderung hinausgehende Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks seien nicht ursächlich auf die Schulterverletzung zurückzuführen. Auch die Ulnaris-schädigung des rechten Armes sei auf eine verletzungsfremde Plexusneuritis zurückzuführen. Über die bereits anerkannte Granatsplitterverletzung des linken Zeigefingers hinaus lägen wesentliche Schädigungsfolgen, die eine Abänderung der Leidensbezeichnung rechtfertigen könnten, nicht vor; eine Teilversteifung des Fingergelenks bestehe nicht. Die geltend gemachte Linkskonvexskoliose mit Bandscheibenschädigung und Wirbeldislokation sowie eine angebliche Scheuermann'sche Erkrankung im Brustwirbelsäulenbereich seien durch den Wehrdienst weder entstanden noch verschlimmert worden. Ein Hirndauerschaden als Folge der geringen Schläfenverletzung sei nicht wahrscheinlich. Der Antrag des Klägers, weitere Gutachten nach § 109 SGG bei Dr. Sch. und Dr. F. einzuholen, sei abzulehnen gewesen, da auf seinen Antrag bereits in erster Instanz Dr. B. und Dr. B. gehört worden seien und sich neue Umstände nach Erstattung der im ersten Rechtszug eingeholten Gutachten nicht ergeben hätten. Die Ablehnung einer Kannleistung durch den Bescheid vom 11. März 1966 sei nicht ermessensfehlerhaft. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des LSG-Urteils Bezug genommen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 103, 106, 128 Abs. 1 Satz 1 SGG sowie sinngemäß eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Der Kläger erhebt hierzu zahlreiche Verfahrensrügen und trägt unter anderem vor, das LSG habe zu der geltend gemachten Arthrose im rechten Kniegelenk zwar festgestellt, daß ein Wackelknie mit Arthrose nicht bestehe, es gehe aber bei der Beweiswürdigung nur auf das Wackelknie und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

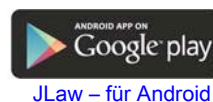
- 5 -

nicht auch auf die Arthrose ein. Dabei habe es übersehen, daß eine Arthrosis deformans im fachärztlichen Befund der Krankenversicherungsanstalt Berlin vom 24. Juli 1953 verzeichnet und auch im chirurgischen Versorgungszeugnis vom 19. Juli 1954 sehr lautes Knacken und arthrotisches Reiben im rechten Kniegelenk vermerkt sei. Ferner sei in dem von Dr. B. und Dr. W. unterzeichneten Untersuchungsbefund der Orthopädischen Versorgungsstelle Berlin vom 28. Juli 1953 angegeben: "Knacken unter der Patella ..."; ebenso hätten Dr. B. und Dr. W. in den Gutachten vom 7. Dezember 1958 und 8. Februar 1961 ein Reiben unter der Kniescheibe bzw. im Kniegelenk festgestellt. Des weiteren seien bei der vertrauensärztlichen Untersuchung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am 3. Dezember 1954, ferner von Dr. O. am 4. September 1958, von Dr. St. am 13. November 1959, von dem Medizinisch-Psychologischen Institut für Verkehr und Industrie am 14. Dezember 1964 und von Dr. Sch. am 12. Juni 1967 arthrotische Veränderungen bzw. Beschwerden festgestellt worden. Durch die unterlassene Würdigung dieser ärztlichen Feststellungen habe das LSG § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt. Desgleichen habe das LSG bei der Erörterung des Hirndauerschadens die Beurteilungen des Sanatoriums Bad Gleisweiler vom 18. Dezember 1958, des Nervenfacharztes Dr. G. vom 20. Dezember 1961 und 9. Februar 1962, des Medizinisch-psychologischen Instituts für Verkehr und Industrie vom 14. Dezember 1964 und des Facharztes für Gemüts- und Nervenleiden Dr. R. vom 27. Februar 1967 gänzlich übergangen. Angesichts der Tatsache, daß die überwiegende Zahl der fachärztlichen Stellungnahmen den gegenteiligen Standpunkt des Gutachters Dr. W. und des LSG einnehme, hätte das Berufungsgericht den Antrag des Klägers auf erneute Begutachtung durch den Nervenarzt Dr. F. nicht zurückweisen dürfen.- Wegen der weiteren Rügen wird auf die Revisionsbegründungsschrift vom 5. März 1968 verwiesen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Kläger beantragt, das Urteil des LSG und das Urteil des SG, die diesem Urteil zugrundeliegenden Verwaltungsbescheide sowie den Bescheid vom 11. März 1966 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, als weitere Schädigungsfolgen:

1. Arthrose im rechten Kniegelenk;
2. Granatsplitterverletzung der linken Oberschenkelmuskulatur mit neuralgischen Beschwerden im linken Bein,
3. Rezidivierende Reizzustände bei Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks durch Versteifung des Acromioclaviculargelenks;
4. Schädigung des rechten Armnervengeflechts (Armnervenplexusschädigung mit Ulnariparese rechts);
5. Teilversteifung des linken Zeigefingergrundgelenks nach Abrißfraktur an der Grundgliedbasis;
6. Linkskonvexskoliose mit Bandscheibenschädigungen und habituelle Wirbeldislokation sowie Verschlimmerung der Scheuermann'schen Erkrankung im Brustwirbelsäulenbereich;
7. Hirndauerschaden wie Konzentrationsschwäche, Kopfschmerzen, Kopfdruck, Vergesslichkeit, Merkfähigkeitsschwäche, Schlafstörungen, Ermüdbarkeit, Schweißausbrüche, gelegentlichen Schwindel und zeitweilige Reizbarkeit

anzuerkennen und Beschädigtenrente ab 1. Juli 1950 nach einer MdE um insgesamt 80 v.H. zu gewähren; hilfsweise, das Urteil des LSG mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen.

- 7 -



- 7 -

Mängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG lägen nicht vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger wesentliche Verfahrensmängel gerügt hat, die vorliegen (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG). Die Revision ist auch im Sinne einer Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Zutreffend rügt die Revision, daß das LSG bei der Beweiswürdigung im wesentlichen nur auf das Wackelknie, jedoch nicht auch auf die Arthrose des rechten Kniegelenks eingegangen sei. Das LSG hat zu den Beschwerden am rechten Kniegelenk festgestellt, daß ein Wackelknie mit Arthrose beim Kläger nicht bestehe. Es hat zur Begründung dieser Feststellung aber nur ausgeführt, daß ein Wackelknie und ein Schubladenphänomen nicht bestünden, daß 1948 und 1950 keine Wackelbewegungen im rechten Knie hätten festgestellt werden können und sich das rechte Kniegelenk röntgenologisch ohne Befund erwiesen habe; auch am 16. November 1953 sei an den Kniegelenken kein pathologischer Befund erhoben worden. Bei der von Dr. U. festgestellten leichten seitlichen Wackelbeweglichkeit handele es sich um die (anerkannte) Bänderschwäche. Hier ist also auf die Arthrose nicht eingegangen worden, obwohl Dr. G. bereits am 24. Juli 1953 die Diagnose: "Meniskusverletzung beim Durchschuß des rechten Kniegelenks" mit nachfolgender Arthrosis deformans" gestellt und auch die Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle im Versorgungszeugnis vom 19. Juli 1954 sehr lautes Knacken und arthrotisches Reiben im rechten Kniegelenk festgestellt hatte. Auch Dr. O. hat am 4. November 1958 das Vorliegen erheblicher Veränderungen am rechten Knie, und zwar "deutl. sec. arthrotische



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

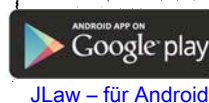
Veränderungen u. Wackelknie" bescheinigt. Ebenso ist im medizinischen Untersuchungsbefund zum Gutachten vom 14. Dezember 1964 von Dr. A. eine "Arthrose und geringe Bewegungseinschränkung" des rechten Kniegelenks festgestellt und von dem Facharzt für Orthopädie Dr. St. (LSG-Akten Bl. 394) eine "Arthrosis u. Bänderschwäche re. Knie" bescheinigt worden. Schließlich hat auch der Facharzt für Orthopädie Dr. Sch. in seiner ärztlichen Bescheinigung vom 12. Juni 1967 bekundet, daß sich der Kläger "wegen einer Arthrose, einer Streckbehinderung und einer Außenbandschwäche des re. Kniegelenks" bei ihm in Behandlung befinde. Wenn das LSG trotzdem festgestellt hat, daß beim Kläger eine Arthrose am rechten Kniegelenk - etwa als Folge der Schußverletzung - nicht bestehe, ohne sich mit den vorerwähnten ärztlichen Feststellungen und Äußerungen auseinanderzusetzen, so hat es sich seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet und deshalb § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt.

Das gleiche gilt für die Rüge der Revision, das LSG habe bei der Erörterung des Hirndauerschadens die Beurteilungen des Sanatoriums Bad Gleisweiler, des Nervenfacharztes Dr. G., des Medizinisch-psychologischen Instituts für Verkehr und Industrie und des Facharztes Dr. R. übergegangen. Das LSG hat sich insoweit im wesentlichen nur mit den Gutachten von Dr. W. und Dr. B. auseinandergesetzt und betont, daß Dr. W. die Möglichkeit einer traumatischen Hirnschädigung nicht ausgeschlossen habe, aber die Annahme des Dr. B. nicht teile, daß eine konstante neurologische Beurteilung von Ausfallserscheinungen (seit Jahren) für eine Hirnschädigung spreche. Das LSG hat zur Unterstützung seiner Auffassung auf das Attest der Ungerschen Klinik vom 4. September 1953, die Beurteilung des Versorgungsarztes Dr. R. und die 1947 in der Charité gestellte Diagnose "psychopathische Reaktion" hingewiesen. Es hat jedoch die von der Revision erwähnten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

ärztlichen Beurteilungen unberücksichtigt gelassen. Wenn es auf Seite 22 des Urteils heißt: "Auch die Hinweise des Klägers auf Schriftsätze, ärztliche Bescheinigungen, die er vor Jahren zur Begründung seiner Ansprüche eingereicht hat, lassen nicht den Schluß auf eine Merk- und Konzentrationsschwäche zu", so kann daraus nicht entnommen werden, daß das ISG die in Frage stehenden ärztlichen Beurteilungen einer hinreichenden Würdigung unterzogen hätte, zumal keiner dieser Sachverständigen etwa nur eine "Merk- und Konzentrationsschwäche" festgestellt hat und es sich auch nicht nur um Bescheinigungen handelt, die der Kläger "vor Jahren" vorgelegt hat. Der Leitende Arzt des Sanatoriums Bad Gleisweiler hat am 18. Dezember 1958 als Erkrankung "posttraumatische Hirnschädigung" angegeben. Nervenarzt Dr. G. hat am 20. Dezember 1961 erklärt, es bestehe seines Erachtens medizinisch-diagnostisch kein Zweifel an dem Vorliegen eines organischen Psycho-Syndroms, wie es bei Hirnverletzungsfolgen typisch sei; in seiner Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 9. Februar 1962 hat er "Hirntraumat. Beschwerden" als Krankheitsbezeichnung angegeben. Das Medizinisch-Psychologische Institut für Verkehr und Industrie (Dr. A./Dr. Q.) hat am 14. Dezember 1964 eine Wesensveränderung, Verlangsamungen und eine wahrscheinliche Gedächtnisschwäche angenommen. Schließlich hat Facharzt für Gemüts- und Nervenleiden Dr. R. im fachärztlichen Zeugnis vom 27. Februar 1967 eine organisch-traumatische Hirnschädigung diagnostiziert, die sich vor allem in Störungen auf psychischem Gebiet und in nervösen Beschwerden äußere. Der Chefarzt der Nervenabteilung des Moabiter-Krankenhauses, Dr. B., hatte im Gutachten vom 9. Januar 1958 eine herdförmige Hirnschädigung links als Folge der Splitterverletzung in der rechten Schläfengegend angenommen und seine Auffassung in drei weiteren gutachtlichen Beurteilungen vom 10. November 1959, 6. November 1961 und 28. März 1963 aufrecht erhalten, 1959 sogar "mit Sicherheit" eine umschriebene

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Hirnschädigung angenommen. Wenn das LSG diesem Sachverständigen nicht folgen wollte, so hätte es sich zumindest mit den vorerwähnten anderen ärztlichen Bekundungen, die im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis gelangt sind, wie Dr. B. _____, auseinandersetzen und dartun müssen, weshalb trotzdem der abweichenden Auffassung des Dr. W. _____ der Vorzug zu geben sei. In der Unterlassung einer solchen Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens liegt ein Verstoß gegen § 128 SGG. Außerdem hätte das LSG bei dieser Sachlage, wenn es schon von Amts wegen kein Gutachten mehr einholen wollte, den Antrag des Klägers auf (nochmalige) Anhörung eines Arztes nach § 109 SGG, nämlich des Nervenfacharztes Dr. F. _____, nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, daß sich nach Erstattung der im ersten Rechtszug eingeholten Gutachten keine neuen Umstände ergeben hätten; denn ein Teil der vorerwähnten ärztlichen Bekundungen sind im Berufungsverfahren erstmals vorgelegt worden.

Die festgestellten Verfahrensverstöße machen die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob noch weitere Mängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG vorliegen. Das LSG wird jedoch vor erneuter Entscheidung auch die weiteren Verfahrensrügen der Revision, insbesondere zur Armnervenplexusschädigung, zur Bewegungseinschränkung der linken Hand und zur Notwendigkeit einer Anhörung des Dr. Sch. _____ (nach § 109 SGG) zu berücksichtigen haben, soweit sich diese Punkte nicht anderweitig erledigen sollten.

Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Vermeidung der festgestellten Verfahrensmängel zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit, da der Senat unter diesen Umständen in der Sache nicht selbst entscheiden konnte, an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

- 11 -



- 11 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)